

**Verordnung
über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung
durch Spitler und Pflegeheime in der Krankenversiche-
rung
(VKL)**

nderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. Juli 2002¹ ber die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitler und Pflegeheime in der Krankenversicherung wird wie folgt gendert:

Titel

Verordnung ber die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)

Ingress

gestutzt auf Artikel 96 des Bundesgesetzes vom 18. Mrz 1994 ber die Krankenversicherung (Gesetz)

Art. 1 Abs. 2

² Sie gilt fur die nach Artikel 39 des Gesetzes zugelassenen Spitler, Geburtshuser und Pflegeheime.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c und g

¹ Die Ermittlung der Kosten und die Erfassung der Leistungen muss so erfolgen, dass damit die Grundlagen geschaffen werden fur:

- a. die Unterscheidung der Leistungen und der Kosten zwischen der stationren, der ambulanten und der Langzeitbehandlung;
- c. die Bestimmung der Leistungen und der Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Geburtshaus;
- g. die Ausscheidung der nicht zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbrachten Leistungen.

¹ SR 832.104

Art. 3 Stationäre Behandlung

Als stationäre Behandlung nach Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes gelten Aufenthalte:

- a. im Spital, im Geburtshaus und im Pflegeheim von mindestens 24 Stunden, bei denen während einer Nacht ein Bett belegt wird;
- b. im Spital und im Geburtshaus von weniger als 24 Stunden, bei denen während einer Nacht ein Bett belegt wird;
- c. im Spital bei Überweisung in ein anderes Spital;
- d. im Geburtshaus bei Überweisung in ein Spital;
- e. bei Todesfällen.

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5 Ambulante Behandlung

Als ambulante Behandlung nach Artikel 49 Absatz 6 des Gesetzes gelten alle Behandlungen, die nicht stationäre Behandlungen sind. Wiederholte Aufenthalte in Tages- oder Nachtkliniken gelten ebenfalls als ambulante Behandlung.

Art. 6 Langzeitbehandlung

Als Langzeitbehandlung nach den Artikeln 49 Absatz 4 und 50 des Gesetzes gelten Aufenthalte im Spital oder im Pflegeheim, ohne dass nach medizinischer Indikation eine Behandlung und Pflege oder eine medizinische Rehabilitation im Spital erforderlich ist.

Art. 7 Kosten für Lehre und Forschung

¹ Als Kosten für die universitäre Lehre nach Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes gelten Aufwendungen für die theoretische und praktische Ausbildung der Studierenden der universitären Medizinalberufe bis zum Erwerb des eidgenössischen Diploms.

² Als Kosten für die im Spital erbrachten Leistungen der nicht universitären Lehre gelten Aufwendungen für:

- a. die theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung des Pflegepersonals;
- b. die theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung des Personals medizinisch-technischer und medizinisch-therapeutischer Fachbereiche sowie der übrigen Spitalberufe.

³ Als Kosten für die im Spital erbrachten Leistungen der nachuniversitären Lehre gelten Aufwendungen für

- a. die Weiterbildung der Ärzte und Ärztinnen bis zum Erwerb des eidgenössischen Weiterbildungstitels;

b. die Weiterbildung des übrigen medizinischen akademischen Personals.

⁴ Als Kosten für die Forschung nach Artikel 49 Absatz 3 des Gesetzes gelten Aufwendungen für systematische schöpferische Arbeiten und experimentelle Entwicklung zwecks Erweiterung des Kenntnisstandes sowie deren Verwendung mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, namentlich Projekte, die zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Verbesserung der Prävention, der Diagnostik und Behandlung von Krankheiten ausgeführt werden.

⁵ Als Kosten für Lehre und Forschung gelten auch indirekte Kosten sowie Aufwendungen, die durch von Dritten finanzierte Lehr- und Forschungstätigkeiten verursacht werden.

Art. 8 Investitionen

Als Investitionen im Sinne von Artikel 49 Absatz 7 des Gesetzes gelten Mobilien, Immobilien und sonstige Anlagen, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes notwendig sind und einen Anschaffungswert von mehr als 10 000 Franken haben.

Art. 9 Abs. 1

¹ Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime müssen eine Kostenrechnung führen, in der die Kosten nach dem Leistungsort und dem Leistungsbezug sachgerecht ausgewiesen werden.

Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3

Anforderungen an Spitäler und Geburtshäuser

¹ Die Spitäler und die Geburtshäuser müssen eine Finanzbuchhaltung führen. Grundlage ist die Nomenklatur des Kontenrahmens von H+ Die Spitäler der Schweiz. Das Departement legt die gültige Version fest.

³ Zur Ermittlung der Kosten für die Anlagenutzung müssen die Spitäler und Geburtshäuser eine Anlagebuchhaltung führen.

Art. 10a Erfassung der Anlagen in der Anlagebuchhaltung von Spitälern und Geburtshäusern

¹ Die Anlagen werden in der Anlagebuchhaltung erfasst in den Anlagekategorien:

- a. Grundstücke, Bauten und Bauteile;
- b. technische Anlagen, Maschinen und Geräte.

² Die Anlagekategorien werden weiter unterteilt, wenn die unterschiedliche Nutzungsdauer der Anlagegegenstände dies erfordert.

³ Bezüglich Nutzungsdauer der Grundstücke, Bauten und Bauteile sowie der Maschinen und Geräte wird unterschieden zwischen:

- a. Daueranlagen;
- b. langfristigen Anlagen und Anlageteilen (mehr als 30 Jahre);

- c. mittelfristigen Anlagen und Anlageteilen (15–30 Jahre);
- d. kurzfristigen Anlagen und Anlageteilen (3–15 Jahre).

⁴ Die Einteilung der Nutzungsdauer von medizinisch-technischen und elektronischen Anlagen in die Kategorien nach Absatz 3 richtet sich nach der vorgesehenen Nutzungsdauer in Jahren.

Art. 10b Angaben der Spitäler und Geburtshäuser

Die Anlagebuchhaltung muss für jede Anlage mindestens die Angaben enthalten über:

- a. das Anschaffungsjahr;
- b. die geplante Nutzungsdauer in Jahren;
- c. den Anschaffungswert;
- d. den Wiederbeschaffungswert;
- e. die Abschreibung;
- f. die Abschreibungsmodalität, falls die Abschreibung nicht linear vom Anschaffungswert erfolgt;
- g. den kalkulatorischen Zinsfuss.

Art. 11 Sachüberschrift

Anforderungen an Pflegeheime

Art. 12 Abs. 1

¹ Die Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime müssen eine Leistungsstatistik führen.

Art. 13

Spitäler und Geburtshäuser

¹ Die Leistungsstatistik der Spitäler muss in Abstimmung mit der nach dem Anhang zur Verordnung vom 30. Juni 1993² über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes erstellten Krankenhausstatistik und der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser erstellt werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die Geburtshäuser

² Die Leistungsstatistik muss namentlich die Elemente Leistungsbezeichnung, Patientenbewegung, Pflage tage, Aufenthaltsdauer und geleistete Taxpunkte umfassen.

² SR 431.012.1

Art. 15

Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime sind verpflichtet, die Unterlagen eines Jahres ab dem 1. Mai des Folgejahres zur Einsichtnahme bereit zu halten. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Genehmigungsbehörden, die fachlich zuständigen Stellen des Bundes sowie die Tarifpartner.

II

Übergangsbestimmung

Die vor dem Übergang zur Vergütung der Spitäler mittels leistungsbezogenen Pauschalen getätigten Investitionen können in die Kostenermittlung einbezogen werden, wenn im Zeitpunkt des Übergangs die Anlage aufgrund einer aktuellen Bewertung in der Anlagebuchhaltung des Spitals erfasst ist.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

